

Richtlinie des Kreises Unna über die Gewährung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin

§ 1 – Zweck des Stipendiums

(1) Der Kreis Unna gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend ab dem 01.10.2019, jährlich bis zu 3 Studenten der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Stipendiumsempfänger

- a) nach Erteilung der Approbation im Kreis Unna tätig werden oder
- b) ihre Weiterbildung zum Facharzt im Kreis Unna absolvieren,

um die medizinische Versorgung im Kreisgebiet zu fördern.

(2) Die Gewährung des Stipendiums ist an die Verpflichtung der Stipendiaten gebunden, nach Erteilung der Approbation ihre Weiterbildung zum Facharzt im Kreis Unna zu absolvieren oder eine Tätigkeit als Arzt auf dem Gebiet des Kreises Unna aufzunehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf die Gewährung des Stipendiums besteht nicht; vielmehr entscheidet das zuständige Auswahlgremium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 – Stipendiaten / Stipendiumsvoraussetzungen

(1) Die Stipendien können Studenten auf Antrag erhalten, die

- a) an einer deutschen Universität oder in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Humanmedizin studieren und
- b) den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach Approbationsordnung für Ärzte bestanden haben.

(2) Der Empfänger des Stipendiums ist verpflichtet, das Medizinstudium zügig zu absolvieren und die Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit abzulegen.

- a) Der Stipendiumsempfänger sollte sein Praktisches Jahr im Kreis Unna absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen.
- b) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss der Stipendiumsempfänger entweder im Kreis Unna ärztlich tätig werden oder seine komplette Weiterbildung zum Facharzt an einem Krankenhaus bzw. in einer Weiterbildungspraxis im Kreis Unna absolvieren. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn nicht alle erforderlichen Weiterbildungsmöglichkeiten im Kreisgebiet vorhanden sind.

(3) Sofern der Stipendiumsempfänger keine Weiterbildung zum Facharzt im Kreis Unna absolviert, ist er verpflichtet, nach Erteilung der Approbation innerhalb von sechs Monaten eine der nachfolgenden aufgeführten Arzt Tätigkeiten aufzunehmen und dies dem Stipendiengeber nachzuweisen:

- a) als Arzt an einem Krankenhaus auf dem Gebiet des Kreises Unna.
- b) Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) auf dem Gebiet des Kreises Unna. Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) möglich.

- c) als Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes beim Kreis Unna.

Die Arzttätigkeit ist für eine Dauer von mindestens fünf Jahren auszuüben. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist vor erstmaliger monatlicher Auszahlung des Stipendiums abzugeben.

§ 3 – Art, Dauer und Höhe der Stipendien

- (1) Eine erstmalige Gewährung von Stipendien erfolgt frühestens zum Wintersemester 2019 und dann jeweils zum Wintersemester des Antragsjahres.
- (2) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelung des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (3) Das Stipendium wird für die Dauer von maximal vier Jahren gewährt und beträgt 500 Euro monatlich.

§ 4 – Nachweispflicht des Stipendiumsempfängers

Der Stipendiumsempfänger hat gegenüber dem Kreis Unna die folgenden Nachweispflichten:

- a) Während des Studiums hat der Empfänger des Stipendiums in jedem Semester durch Vorlage eines Originals der Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert.
- b) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Stipendiumsempfänger das Bestehen des zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) nachzuweisen.
- c) Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Stipendiumsempfänger in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Stipendiumsempfänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
- d) Nach bestandener Facharztweiterbildung ist durch den Stipendiumsempfänger unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
- e) Der Stipendiumsempfänger hat weiterhin alle Änderungen (z.B. Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 – Rückzahlung des Stipendiums

- (1) Das Stipendium kann zurückgefordert werden, wenn der Empfänger das Medizinstudium abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt, wenn der Stipendiumsempfänger die Facharztweiterbildung abbricht, ohne eine andere ärztliche Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 auf dem Gebiet des Kreises Unna aufzunehmen. Das Stipendium kann weiterhin zurückgefordert werden, wenn der Stipendiumsempfänger seine Pflichten gemäß § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Sofern der Stipendiumsempfänger die Pflichten gemäß § 2 Abs. 3 nur teilweise erfüllt, kann das Stipendium anteilig zurückgefordert werden. Eine Rückzahlungspflicht kann sich ebenfalls ergeben, wenn der Stipendiumsempfänger seine Nachweispflicht gemäß § 4 dieser Richtlinie über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht erfüllt.
- (2) Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn der Empfänger den Zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung bzw. die Facharztweiterbildung endgültig nicht besteht.
- (3) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist der bis dahin ausgezahlte Gesamtbetrag mit fünf Prozentpunkten zu verzinsen.

§ 6 – Aussetzung der Zahlung des Stipendiums

(1) Die Zahlung des Stipendiums wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z.B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von vier Monaten übersteigt. Im Falle einer Tätigkeit bei der Bundeswehr wird die Zahlung des Stipendiums für die gesamte Dauer der Tätigkeit unterbrochen.

§ 7 – Antragstellung

Das Stipendium ist beim Landrat des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna bis zum 30.09. eines jeden Jahres schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf (u.a. mit Angaben zu Praktika, Berufserfahrung),
- eine beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung sowie
- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität.

§ 8 – Entscheidung über die Anträge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung des Stipendiums trifft ein Auswahlgremium, das vom Landrat des Kreises Unna berufen wird. Dieses Gremium ist befugt zu entscheiden, welchen Krankenhäusern bzw. Weiterbildungspraxen die Stipendiaten zur Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie zugewiesen werden. Die persönlichen Weiterbildungsziele der Stipendiaten sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(2) Sofern die Anzahl der Anträge höher ist als die Zahl der zu fördernden Studenten nach § 1, sind die folgenden Kriterien bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

- die Gesamtnote des Zeugnisses über den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung,
- eine Eintrittswahrscheinlichkeit der tatsächlichen Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie.

§ 9 – Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§10– Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.